

TRBS 1201 Teil 3 - das ist neu

30.08.2018, 06:54 Uhr

Kommentare: 0

Sicher arbeiten



TRBS 1201 Teil 3 für die Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen (Bildquelle: ndoeljindoel/Stock/Getty Images)

Der dritte Teil der TRBS 1201

- konkretisiert die Anforderungen an die Instandsetzung von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU und
- beschreibt zum anderen die Notwendigkeit einer Prüfung gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gilt für Geräte und Schutzsysteme seit Februar 2014 die Richtlinie 2014/34/EU (ATEX-Richtlinie), umgesetzt durch die 11. ProdSV - Explosionsschutzprodukteverordnung. Gemeinsam mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) stellt die Richtlinie hohe Anforderungen an das Errichten und Betreiben elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen. Es geht dabei sowohl um die Auswahl, Montage, Installation, Wartung und Instandsetzung von elektrischen Geräten als auch um deren Prüfung.

Verantwortlichen Elektrofachkräften, die im Bereich des elektrischen Explosionsschutzes tätig sind, stellt sich die Frage, wie die europäischen Vorgaben konkret aussehen und wie sie sicher umgesetzt werden.

Eine Antwort auf diese Frage gibt u.a. die Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1201 - Teil 3 mit dem Titel „Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU“, die unlängst neu gefasst und im Gemeinsamen Ministerialblatt vom 07.03.2018 veröffentlicht worden ist.

Tipp der Redaktion



Das Nachschlagewerk für die Elektrofachkraft

Organisation, Durchführung und Dokumentation elektrotechnischer Prüfungen – „Elektrosicherheit in der Praxis“ unterstützt Sie bei der Umsetzung der Elektrosicherheit in Ihrem Unternehmen.

[Jetzt testen!](#)

TRBS 1201 Teil 3 - die wichtigsten Neuerungen

Im Gegensatz zur vorherigen Fassung aus dem Jahr 2009 weist die aktuelle TRBS 1201 Teil 3 „Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU“ die folgenden wesentlichen Änderungen auf:

- Im gesamten Werk wurde die alte ATEX-Richtlinie 94/9/EG durch die neue Richtlinie 2014/34/EU ersetzt und der Titel entsprechend angepasst. Außerdem wurden sämtliche Verweise im Regeltext aktualisiert, z.B. alle Verweise auf den § 14 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung wurden durch Verweise auf Anhang 2 Abschn. 3 Nr. 4.2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ersetzt.
- In Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“ wurde neben den formalen Veränderungen in Absatz 3 die Ungültigkeitsklausel für wesentliche Veränderungen an Überwachungsbedürftigen Anlagen herausgenommen.
- In Abschnitt 2 „Begriffsbestimmungen“ hat sich einiges geändert. So wurde z.B. in 2.2 die „Befähigte Person mit behördlicher Anerkennung“ durch den gängigen Terminus „Zur Prüfung befähigte Person mit behördlicher Anerkennung“ ersetzt. Darüber hinaus kam es in 2.7 zu folgender Erweiterung:
„2.7 Komponente
Eine Komponente im Sinne dieser TRBS ist Bestandteil eines Gerätes im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU.“
- In den Abschnitten 3 „Allgemeine Anforderungen“, 5 „Anforderungen an die Instandsetzung“ und 6 „Prüfergebnisse, Dokumentation“ kam es nur zu kleinen Änderungen.
- In Abschnitt 4 „Beurteilung der Relevanz einer Instandsetzung für den Explosionsschutz gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV“ erfolgte eine aufgrund der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung erforderlich gewordene Aktualisierung der Kategorisierung von Geräten und Komponenten. Für

die Zuordnung von Gerätekategorien zu Zonen ist nun nicht mehr Anhang 4 Abschn. B der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) grundlegend, sondern Anhang I Nr. 1.8 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

- Im Anhang der TRBS 1201 Teil 3 findet sich eine neu geschaffene Tabelle 7, die Beispiele für die Abgrenzung von Instandsetzungen nach Anhang 2 Abschn. 3 Nr. 4.2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) an Bauteilen gemäß Abschnitt 4.2.1 und 4.2.2 der TRBS 1201 Teil 3 enthält.

Inhalt der TRBS 1201 Teil 3

1 Anwendungsbereich

2 Begriffsbestimmungen

3 Allgemeine Anforderungen

4 Beurteilung der Relevanz einer Instandsetzung für den Explosionsschutz gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.2 BetrSichV

5 Anforderungen an die Instandsetzung

6 Prüfergebnisse, Dokumentation

Anhang 1 Ablaufschema zu Betrieb/Änderungen/Instandsetzungen bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Anhang 2 Beispiele zur Abgrenzung von Instandsetzung

Tipp der Redaktion



Den kompletten Fachartikel sowie weiterführende Informationen zum Thema finden Sie in dem Produkt **„Elektrosicherheit in der Praxis“**.

[Jetzt unverbindlich testen!](#)

Autor:

[Lic. jur./Wiss. Dok. Ernst Schneider](#)

Inhaber eines Fachredaktionsbüros

Ernst Schneider ist Mitglied in der Sektorgruppe Elektrotechnik (ANP-



SGE) und in der Themengruppe Produktkonformität (ANP-TGP) des Ausschusses Normenpraxis im DIN e.V.

Er veröffentlichte bereits eine Vielzahl von Büchern, Fachzeitschriften und elektronischen Informationsdiensten. Seit 2004 ist er außerdem Unternehmensberater für technologieorientierte Unternehmen.

elektrofachkraft.de empfiehlt:



Wiederholungsschulung EuP 2024

E-Learning-Kurs für elektrotechnisch unterwiesene Personen

Mit diesem E-Learning-Kurs werden folgende Inhalte vermittelt:

- Die häufigsten Unfallursachen
- Sicheres Arbeiten
- Multimeter und Spannungsprüfer

Dieser Kurs macht elektrotechnisch unterwiesenen Personen die möglichen Ursachen für Elektrounfälle bewusst. Zur bestmöglichen Vorsorge gegen Unfälle schult der Kurs die Teilnehmenden über die fünf Sicherheitsregeln und die drei Arbeitsmethoden der Elektrotechnik. Außerdem macht er den Teilnehmenden die Unterschiede zwischen Multimeter und Spannungsprüfer klar und zeigt, wie wichtig die Auswahl des richtigen Messgeräts für das sichere Arbeiten ist.



Ihr E-Learning-Kurs online

Best.-Nr. OL1847J05; Lizenz für bis zu 5 Mitarbeiter

unter [weka.de/efk1845](https://www.weka.de/efk1845)

oder telefonisch unter **0 82 33.23-40 00**

